

Sitzung vom 8. Dezember 2021

**1432. Anfrage (Kultur-Teilhabe für alle)**

Kantonsrätin Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, sowie die Kantonsräte Jürg Sulser, Otelfingen, und Beat Huber, Buchs, haben am 20. September 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Der Begriff Kultur und die vielen damit verbundenen Projekte geben regelmässig Anlass zu Diskussionen in der Bevölkerung. Die unterschiedlichsten Geschmacksrichtungen und Anforderungen bringen denn auch ein breitgefächertes Angebot auf den Markt. Der Kanton unterstützt die Kulturszene regelmässig.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen jährlich wiederkehrenden Beträgen unterstützt der Kanton die Kultur direkt? (Bitte um tabellarische Auflistung der letzten drei Jahre nach Institution und Betrag)
2. Mit welchen jährlich wiederkehrenden Beträgen unterstützt der Kanton die Kultur indirekt via Finanzausgleich, o. ä.? (Bitte um tabellarische Auflistung der letzten drei Jahre nach Institution und Betrag)
3. Mit welchen einmaligen Beträgen unterstützt der Kanton die Kultur indirekt? (Bitte um tabellarische Auflistung der letzten drei Jahre nach Empfänger und Betrag)
4. Gibt der Kanton Vorgaben oder Empfehlungen zur Verwendung der Mittel?
5. Falls ja, welche sind das?
6. Könnte der Kanton den Mittel-Empfängern lediglich einen Sockelbetrag (20–30% des aktuellen Betrages) zukommen lassen, und den Rest direkt der Bevölkerung zukommen lassen mittels Gutscheinen (z. B. via App) für die Teilhabe an der angebotenen Kultur?
7. Falls nein, was müsste angepasst werden, damit das möglich wäre? (Grundlagen, Gesetze, Verordnungen)

*Begründung:*

Nicht nur Corona hat gezeigt, dass die Anforderungen an die Kultur immer unterschiedlicher werden. Um dem gerecht zu werden, und auch, um künftige kulturelle Trends frühzeitig zu erkennen, wäre eine Überprüfung des heutigen, zementierten Systems gerechtfertigt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

Die Anfrage Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, Jürg Sulser, Otel-  
fingen, und Beat Huber, Buchs, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Die Fachstelle Kultur erstellt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht, dem unter anderem sämtliche zugesprochenen Beiträge entnommen werden können. Die Tätigkeitsberichte, die auch an die Mitglieder des Kantonsrates verschickt werden, sind auf der Webseite der Fachstelle Kultur einsehbar ([zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/fachstelle-kultur.html#599631442](http://zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/fachstelle-kultur.html#599631442)). Auf eine zusätzliche tabellarische Darstellung ist daher zu verzichten.

Die einzigen indirekten Beiträge sind die zweckgebundenen Kulturanteile am Zentrumslastenausgleich an die Städte Zürich und Winterthur: Der Zentrumslastenausgleich wird jährlich vom Gemeindeamt errechnet und verfügt. Die zweckgebundenen Kulturanteile gemäss §§ 29 und 30 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 2010 (LS 132.1) betragen in den letzten drei Jahren zwischen 42,9 Mio. und 43,5 Mio. Franken (Zürich) bzw. zwischen 5,7 Mio. und 5,8 Mio. Franken (Winterthur). Sie werden den genannten Städten und nicht einzelnen Kulturinstitutionen ausbezahlt.

Im Kulturbereich gibt es keine einmaligen indirekten Unterstützungsbeiträge.

Zu Fragen 4 und 5:

Die meisten kantonalen Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen sind subsidiär gegenüber den Beiträgen der Standortgemeinden, weshalb der Kanton die Festlegung der inhaltlichen Vorgaben den Standortgemeinden überlässt.

Die Steuerung der Opernhaus Zürich AG stützt sich namentlich auf folgende Grundlagen: Opernhausgesetz vom 15. Februar 2010 (OpHG, LS 440.2), vom Kantonsrat genehmigter Grundlagenvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Opernhaus Zürich AG (Vorlagen 4769 und 5477), Leistungsvereinbarung (RRB Nr. 1045/2019) und Eigentumsstrategie des Regierungsrates (RRB Nr. 705/2018). Darin sind zahlreiche Vorgaben und Zielwerte festgelegt wie z. B. Anzahl Vorstellungen auf der Hauptbühne, Anzahl Premieren, Anzahl Volksvorstellungen, Eigenwirtschaftlichkeit, Auslastung.

Mit dem Theater Kanton Zürich hat der Kanton Zürich einen Subventionsvertrag abgeschlossen, der ebenfalls verschiedene Vorgaben enthält.

Bei der Projektförderung (einmalige direkte Beiträge) ergibt sich aus dem jeweiligen Projektbeschrieb, wofür ein allfälliger Beitrag verwendet werden soll, weshalb die Vorgaben weitgehend formeller Natur sind (Nennung des Kantons als Förderer, Einreichung von Schlussbericht und -rechnung usw.).

Zu Frage 6:

Im Kanton Zürich besteht keine Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Kulturgutscheinen an die Bevölkerung. Das Kulturförderungsgesetz vom 1. Februar 1970 (LS 440.1) sieht einzig die Zusprechung von Beiträgen an Kulturinstitutionen, kulturellen Veranstaltungen von Gemeinden und an Kunst- und Kulturschaffenden vor.

Das von den Anfragenden angesprochene Finanzierungsmodell, das einem kompletten Systemwechsel gleichkommt, ist nicht zielführend: Einerseits läuft es der Planungssicherheit der Kulturinstitutionen zuwider. Andererseits fördert es die Mainstreamkultur, die oft kommerziell und ohne staatliche Unterstützung betrieben werden kann, und schadet im Gegenteil experimentellen, innovativen und sperrigeren Kunstformen, die ohne staatliche Unterstützung nicht überlebensfähig, aber auf die Dauer relevant sind. Sehr vieles, das heute von einer breiten Schicht als hervorragende Kunst gefeiert wird, war zum Entstehungszeitpunkt umstritten und geächtet.

Ein solches Modell würde dem obersten Gebot der kantonalen Kulturpolitik – die Förderung der kulturellen Vielfalt – entgegenstehen. Diese wird nicht nur in § 1 der Kulturförderungsverordnung vom 26. Mai 2010 (LS 440.11) bekräftigt, wonach «die kantonale Kulturförderung ein vielfältiges kulturelles Leben bezweckt und die Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens wahrt». Auch im Leitbild Kulturförderung, das der Regierungsrat am 25. Februar 2015 festgesetzt hat, ist zu lesen, dass «die Kulturpolitik des Kantons Zürich der Vielfalt verpflichtet ist. Das vielfältige Kulturleben ist das Fundament und der Stolz des Kulturkantons.»

Am Beispiel des Opernhauses zeigen sich die fatalen Konsequenzen eines solchen Finanzierungsmodells: Anstelle des aktuellen Kostenbeitrages für den Betrieb von rund 80,5 Mio. Franken würde der Betriebsbeitrag rund 20 Mio. Franken betragen. Um das bisherige Niveau zu erhalten, müssten die Vorstellungseinnahmen, die in einer covidfreien Spielzeit rund 26 Mio. Franken betragen, massiv gesteigert werden; in Anbetracht der gegenwärtigen Auslastung von rund 90% wäre das nur mit einer massiven Preiserhöhung (Verdoppelung oder gar Verdreifachung) zu bewerkstelligen, was nicht nur unrealistisch ist, sondern auch der von der Anfrage beabsichtigten Teilhabe in grober Weise zuwiderlaufen würde. Somit würde das postulierte Finanzierungsmodell zwangsläufig eine grosse Qualitätseinbusse bewirken. Das würde wiederum zu einer deut-

lichen Senkung der Sponsoringeinnahmen (zurzeit rund 9,4 Mio. Franken) führen, weil die Sponsoren ihre Leistungen wegen des hochkarätigen, international sichtbaren Programms erbringen und ein solches mit den erheblich reduzierten Mittel nicht mehr zu finanzieren wäre. Mit Einnahmen von 51 Mio. bis 55 Mio. Franken (statt rund 116 Mio. Franken) wäre das Opernhaus nicht in der Lage, seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, nämlich ein Musiktheater und Ballett von herausragender Qualität und internationaler Ausstrahlung zu führen (§ 1 OpHG). Die Einführung eines solchen Finanzierungsmodells beim Opernhaus würde auch in markantem Widerspruch zum Schwerpunkt «Strahlkraft» gemäss dem erwähnten Leitbild Kulturförderung des Kantons Zürich stehen.

Zu Frage 7:

Um das beschriebene Finanzierungsmodell einzuführen, müsste eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Kulturgutscheinen an die Bevölkerung geschaffen werden. Beim Opernhaus müsste das Opernhausgesetz totalrevidiert werden. Zudem müssten der Grundlagenvertrag sowie die Leistungsvereinbarung gekündigt werden (die Kündigungsfrist beträgt sechs Jahre). Beim Theater Kanton Zürich wäre der Subventionsvertrag ebenfalls zu kündigen (die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre).

Zur Begründung der Anfrage machen die Anfragenden geltend, dass eine Überprüfung des heutigen, zementierten Systems gerechtfertigt sei, um den immer unterschiedlicher werdenden Anforderungen an die Kultur gerecht zu werden und um künftige kulturelle Trends frühzeitig zu erkennen. Dem ist entgegenzuhalten, dass ein abrupter Systemwechsel bei der Finanzierung von Kulturinstitutionen und von Projekten keine zielführende Lösung ist, um eine zeitgemässe und bedarfsgerechte Kulturförderung zu gewährleisten. Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder der Kulturförderungskommission beobachten die verschiedenen Kulturszenen in den urbanen Zentren und den Regionen genau und mit grosser Sachkenntnis. Die aktuellen Beurteilungsverfahren und Instrumente erlauben es, rasch und flexibel auf relevante Veränderungen zu reagieren. Das qualitativ hochstehende und äusserst vielfältige Kulturleben im ganzen Kanton zeigt, dass sich das bestehende Fördersystem gut bewährt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**